

Die Zentralbetriebsratswahl und die Delegation in die Konzernvertretung

28. März 2019

Rechtsquellen

Die Zentralbetriebsratswahl
(§ 80 ff ArbVG, § 37 ff BR-WO)

Die Delegation in die Konzernvertretung
(§ 88 a ff ArbVG, § 48 a ff BR-WO)

Unterstützung

- www.betriebsraete.at

Broschüre Zentralbetriebsratsrechner (unter Hilfsmittel)
samt Rechner und Formularen

- RegionalsekretärIn



Wo geht's hin?

Murmelgruppe

Der Angestelltenbetriebsratsvorsitzende der E-Recht GmbH (310 ArbeiterInnen, 430 Angestellte) und der Arbeiterbetriebsratsvorsitzende der Mir-A-Recht GenmbH (221 ArbeiterInnen, 324 Angestellte) beschließen bei einem zufälligen Treffen im Gasthaus, dass sie einen Zentralbetriebsrat wählen werden.

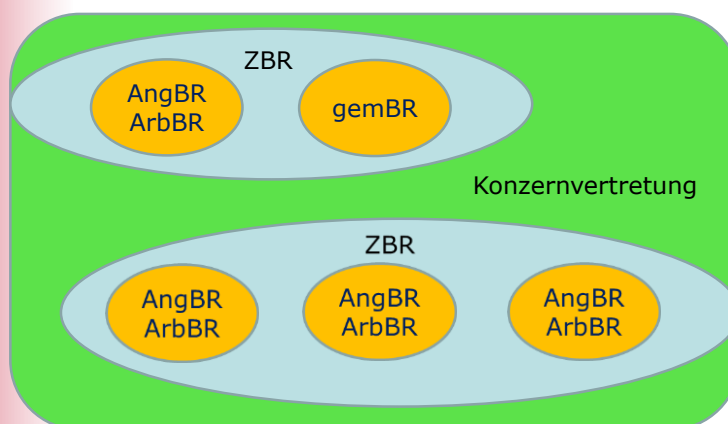
Fällt Euch was auf?



Wo geht's hin?

- Betrieb
 - § 34 ArbVG organisatorische selbstständige Einheit
- Unternehmen
 - keine gesetzl. Definition, wirtschaftliche Einheit für ev. mehrere Betriebe
- Konzern
 - § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG, Zusammenfassung von rechtlich selbstständigen Unternehmen
 - Einheitliche Leitung zu wirtschaftlichen Zwecken
 - Unterordnungskonzern (Holdingstruktur, beherrschender Einfluss)
 - Gleichordnungskonzern (Beteiligungen, Verträge führen zu Abhängigkeit)

Wo geht's hin?



Die Zentralbetriebsratswahl

- Grundsätze der Wahl
- Anzahl der Mitglieder
- Wahlvorstand
- Wahlstimmen
- Wahlkarten
- Wahlhandlung
- Abschlusshandlungen
- Anfechtung

Grundsätze

Der ZBR ist aus der Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen errichteten Betriebsräte aus ihrer Mitte (§ 39 BR-WO) – indirekte Wahl:

- geheim
- mittels Verhältniswahlrechtes
- mittels Stimmzettels (persönliche Stimmabgabe oder Briefwahl) zu wählen.

Grundsätze

Jedem Betriebsratsmitglied kommen so viele Stimmen zu, als der **Zahl** der bei der letzten Betriebsratswahl in dem betreffenden Betrieb (Arbeitnehmergruppe) **wahlberechtigten Arbeitnehmer, geteilt durch** die Zahl der **Gewählten**, entspricht.

zB. 60 AN, 4 Mandate, pro BR 15 Stimmen
(Bruchteile von Stimmen nicht berücksichtigt)

Nur ein Wahlvorschlag - einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.



Grundsätze

Es wählen alle BR Mitglieder des Unternehmens, und können auch gewählt werden, die am Tag der Wahl in Funktion stehen (dh. bei Verhinderung das jeweils nachgerückte Ersatzmitglied).

Eigenschaft als ZBR hängt an BR- Mandat.



Anzahl der ZBR-Mitglieder

bis zu **1000** Arbeitnehmern **4** Mitglieder;
 mit 1001 bis 1500 Arbeitnehmern 5 Mitglieder;
 mit 1501 bis 2000 Arbeitnehmern 6 Mitglieder;
 mit 2001 bis 2500 Arbeitnehmern 7 Mitglieder;
 mit 2501 bis 3000 Arbeitnehmern 8 Mitglieder;
 mit 3001 bis 3500 Arbeitnehmern 9 Mitglieder,
 mit 3501 bis 4000 Arbeitnehmern 10 Mitglieder;
 mit 4001 bis 4500 Arbeitnehmern 11 Mitglieder;
 mit 4501 bis 5000 Arbeitnehmern 12 Mitglieder;

gerechnet


Anzahl der ZBR Mitglieder

mit 5001 bis 6000 Arbeitnehmern 13 Mitglieder;
 mit 6001 bis **7000** Arbeitnehmern **14** Mitglieder;
 für **je weitere 1000** Arbeitnehmer um **ein Mitglied mehr** Bruchteile von 1000 werden für voll

Die Zahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates bestimmt sich nach der Zahl der am Tag der Wahlkundmachung (§ 45) im Unternehmen beschäftigten ArbeitnehmerInnen. Eine Änderung bis zur Wahl bzw. während der Tätigkeitsdauer hat keine Auswirkung auf die Anzahl der Mitglieder.



Wahlvorstand

- Entweder von **jedem BR ein Mitglied** ([ZBR 1](#)) (engerer Ausschuss für die laufenden Geschäfte möglich)
 - oder **drei BR-Mitglieder** ([ZBR 1a](#)), wenn Zustimmung aller im Unternehmen bestellten BR.
- BRV des mandatsstärksten Betriebs beruft ZBR-Wahl ein und lädt den Wahlvorstand zur konstituierenden Sitzung.
- Bei bestehendem ZBR [Neuwahl](#) nicht früher als 12 Wochen vor Ende Funktionsperiode.



Wahlvorstand

- Wahlvorstand wählt sich Vorsitzenden, wenn nicht möglich: ältestes Mitglied
- Entscheidung durch Stimmenmehrheit - Dirimierungsrecht des Vorsitzenden
- Es ist keine Betriebsräteversammlung für eine ZBR Wahl nötig.
- Wahlausschreibung ([ZBR 2](#))
- Jeder BRV übermittelt dem Wahlvorstand eine **Liste der Mitglieder des BR** sowie **Zahl** der bei letzter Wahl wahlberechtigten **AN** ([ZBR 2a](#)) (WählerInnenliste)



Wahlvorstand

- Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich nach seiner Bestellung (§ 42) vorzubereiten und innerhalb von **vier Wochen** durchzuführen. Der **Wahltag** sowie der **Wahlort** (1 echter Wahlort bei ZBR-Wahlvorstand reicht) sind den **Vorsitzenden** aller im Unternehmen errichteten Betriebsräte schriftlich **mitzuteilen**.
- Sicherstellen, dass die Bekanntgabe an alle BRs erfolgt!!!

Wahlvorstand

- **Wahlvorschläge** bis eine Woche vor Wahltag schriftlich ([ZBR 2b](#) und [ZBR 2c](#)) mit Unterschrift von mind. 3 BR-Mitgliedern. Gemeinsamer Wahlvorschlag über mehrere Betriebe ist möglich.
- max. doppelt soviel Wahlwerber als ZBR-Mitglieder
- Achtung: Wahlvorschläge müssen durch die jeweiligen BRV im Betrieb für BR-Mitglieder zur Einsicht aufgelegt werden !!!

Wahlstimmen

- Gleichgewichtete Stimmen und Einzelstimmen
- Gleichgewichtet=kleinste Stimmenanzahl minus 1
- Vermerk auf der Wählerliste wie viele Gleichgewichtete und Einzelstimmen
- [Gewichtungsrechner](#)

Wozu?:

- Mischung von gewichteten und nicht gew. Stimmen -> geheime Wahl
- weniger Stimmzettel zum Auszählen
- taktisch wählen

Wahlkarten

- Entweder durch Entscheidung des Wahlvorstandes spätestens am 7. Tag vor der Wahl oder
- auf Antrag spätestens bis zum Ablauf des 8. Tages vor der Wahl beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes
- Verzeichnis der zur brieflichen Stimmabgabe zugelassenen Wahlberechtigten
- gesonderte Kennzeichnung in der Wählerliste
- Wahlkarte ([ZBR 3](#)) und Kuvert ([ZBR 3 Kuvert](#))

Wahlkarten

- Übermittlung spätestens am 6. Tag vor der Wahl mittels eingeschriebenem Brief oder persönlich
- Möglichkeit der Fristverkürzung (leerer Stimmzettel, der in Größe und Farbe dem einheitlichen Stimmzettel zu entsprechen hat)
- Datum und Uhrzeit des Einlangens durch Vorsitzenden des Wahlvorstands zu bestätigen (analog BR-Wahl)

Wahlhandlung

Wahlberechtigte erhält:

- Stimmzahl entsprechende Anzahl von Wahlkuverts und leeren Stimmzetteln (Jeder Stimmzettel ist in einem eigenen Wahlkuvert abzugeben.)
- Wahlkuverts für gleichgewichtige Stimmzettel und Einzelstimmen durch Größe oder Farbe zu unterscheiden

Eintragung ins Abstimmungsverzeichnis ([ZBR 5](#))

Wahlhandlung

- Auszählung aller **gleichgewichteten Stimmen** (auch Wahlkarten)
- **multiplizieren** mit der Stimmenzahl für gleichgewichtete Stimmen
- Auszählung **Einzelstimmen** einschließlich der Wahlkarten
- Tipp: Vermerk der jeweiligen Zahl (gewichtet oder Einzelstimme) auf dem [Stimmzettel](#)
- D´Hondtsches [Verfahren](#)

Stimmen

Gültig, wenn:

- Wählerwille eindeutig erkennbar z.B. durch ankreuzen, unterstreichen, hervorheben der Liste oder einzelner Namen auf dem Vorschlag. Ebenso z.B. durchstreichen der anderen Listen.

Ungültig, wenn:

- kein Wahlvorschlag oder Wahlwerber eindeutig gekennzeichnet ist,
- zwei oder mehrere gekennzeichnet wurden
- der Stimmzettel unterschrieben wird,
- aufgrund einer Kennzeichnung keine eindeutige Zuordnung möglich ist und
- ein Wahlkuvert mehrere nicht gleiche Stimmzettel enthält.

Abschlusshandlungen

- Niederschrift ([ZBR 6](#))
- Mitteilung an die Unternehmensleitung ([ZBR 7](#))
- Konstituierung ZBR (spätestens innerhalb von 6 Wochen)
- Mitteilung über die Konstituierung ([ZBR 8](#))
Das Ergebnis ist allen im Unternehmen bestellten BR bekanntzugeben, die dann für Mitteilung in ihrem Betrieb zu sorgen haben.

Wahlanfechtung

- Binnen **Monatsfrist** vom Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses durch jeden Wahlberechtigten, jede wahlwerbende Gruppe oder den Inhaber (nur bei unzulässiger Wahl oder wenn kein Betrieb udg.) wie bei BR-Wahl
- Verkennung oder falsche Anwendung des Betriebs-, Unternehmens- oder Konzernbegriffs führt im Allgemeinen nur zur Anfechtung der Wahl, nicht zur Nichtigkeit

Konzernvertretung

- Grundsätze
- Beschlussfassung
- Anzahl der Delegierten
- Aufgaben des Einberufers
- Nachdelegierung
- Anfechtung

- Beispiel

Grundsätze

- **Achtung:** keine Wahl sondern Delegation

- persönliches (Sitzung) oder schriftliches Verfahren

- Die Errichtung der Konzernvertretung bedarf der **Zustimmung** von mindestens **zwei Drittel** der **Zentralbetriebsräte**, die zusammen **mehr** als die **Hälfte** der **im Konzern beschäftigten ArbeitnehmerInnen** repräsentieren.

Grundsätze

- Wenn kein ZBR zu errichten ist (1 Unternehmen, 1 Betriebsrat), nimmt **Betriebsausschuss**
- wenn kein Betriebsausschuss besteht (weil es z.B. nur einen Angestellten- oder einen Arbeiterbetriebsrat gibt), nimmt **BR** an der Errichtung teil.
- Hat sich bei AngBR und ArbBR kein Betriebsausschuss konstituiert, muss er dies tun, sonst keine Teilnahme an der Delegation.

Beschlussfassung

Bei bestehender Konzernvertretung:

Spätestens **drei Monate vor Ablauf** der Tätigkeitsdauer der Konzernvertretung hat der Vorsitzende die **Versammlung der Vorsitzenden der Zentralbetriebsräte** (Betriebsausschüsse, Betriebsräte) zur **Beschlussfassung** über die **Zahl der Delegierten und Ersatzdelegierten** (§ 48b) für die **nächste Funktionsperiode** einzuberufen.

Beschlussfassung

Bei fehlender Konzernvertretung:

Über **Vorschlag eines Vorsitzenden eines Zentralbetriebsrates** (oder zuständigen Betriebsausschusses oder Betriebsrates (im folgenden: Einberufer) haben die Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte) über die Errichtung der Konzernvertretung zu beschließen.

Bei mehreren gleichzeitigen Vorschlägen gilt der mit dem früheren Poststempel.

Der Vorschlag kann eine **Frist** festsetzen, innerhalb der die **Beschlussfassung** erfolgen soll.

Beschlussfassung

Dreistufige Beschlüsse bei bisher fehlender Konzernvertretung:

- Beschluss in ZBRs, ob überhaupt eine Konzernvertretung
- Beschluss in Versammlung, dass eine Vertretung und wie viele Delegierte pro Unternehmen
- Beschluss über Delegierte nach Vorschlag

Zuerst erfolgt die Beschlussfassung in den Unternehmen durch mindestens Hälfte der Mitglieder schriftlich oder fernmündlich zulässig (Dokumentation!, einfache Mehrheit).

Die Beschlüsse sind dem Einberufer mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Zahl der vom jeweiligen Organ vertretenen Arbeitnehmer bekanntzugeben.

Beschlussfassung

- Beschluss des ZBR (Betriebsausschuss, BR) über die aus seiner Mitte zu entsendenden Delegierten (Ersatzdelegierten)
- Bindung an die Nominierungsvorschläge der nach dem d'Hondtschen System jeweils vorschlagsberechtigten wahlwerbenden Gruppen (Wahlzahl – z.B. 2 Delegierte 2 größte Zahl)
- angemessene Vertretung der Arbeiter und Angestellten sowie der ArbeitnehmerInnen der einzelnen Betriebe des Unternehmens



Anzahl der Delegierten

Jeder im Konzern errichtete ZBR (Betriebsausschuss oder BR) entsendet in die Konzernvertretung :

- für **bis zu 500** vertretene Arbeitnehmer **2**
- für **bis zu 1 000** vertretene Arbeitnehmer **3**,
- für **bis zu 1 500** vertretene Arbeitnehmer **4**,
- für **bis zu 2 000** vertretene Arbeitnehmer **5**,
- sowie für je weitere 500 vertretene Arbeitnehmer je einen weiteren **Delegierten**. Bruchteile von 500 werden für voll gerechnet.



Anzahl der Delegierten

Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu nennen.

Wenn aus Gründen der Koordination oder Arbeitsaufteilung innerhalb des entsendenden Organs die Bestellung mehrerer Ersatzdelegierter zweckmäßig ist, so ist dies nur unter gleichzeitiger Festlegung einer Reihenfolge der Vertretung zulässig.



Anzahl der Delegierten

Feststellung der MitarbeiterInnen-Anzahl:

- Heranzuziehen sind die **Zahlen** der bei den **jeweils letzten ZBR-Wahlen** im Unternehmen **beschäftigten Arbeitnehmer** (§ 38 Abs. 2).
- Wenn kein ZBR zu errichten, dann die Zahlen der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer bei der letzten BR-Wahl am Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes.
- Für Unternehmensteile in denen keine Vertretung gewählt ist, wird der letzte Stichtag der anderen Vertretungen herangezogen.
- Eine nachträgliche Änderung der Zahl der Arbeitnehmer bis zur Konstituierung und während der Tätigkeitsdauer der Konzernvertretung ist unbeachtlich.



Aufgaben des Einberufers

Versammlung der Vorsitzenden der Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte) im Konzern

- einzuberufen,
- zu leiten,
- Beschlüsse zu sammeln,
- nachstehende Zahlen und Daten vorzubereiten

Aufgaben des Einberufers

- Anzahl der Arbeitnehmer im Konzern,
- Zentralbetriebsräte und teilnahmeberechtigten Betriebsausschüsse oder Betriebsräte,
- Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte), die der Errichtung einer Konzernvertretung durch Beschluss zugestimmt haben und
- von diesen jeweils vertretenen Arbeitnehmer
- Delegierten (Ersatz) unter Angabe des vollen Namens, des Geburtsdatums und des ZBR (Betriebsausschusses, BR), dem sie angehören

Die Leitungen der Konzernunternehmen sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu geben.

Nachdelegierung

Wenn ein neues Unternehmen in den Konzern kommt bzw. bei der Beschlussfassung über die Konzernvertretung vergessen wurde, kann laufend nachdelegiert werden.

Anfechtung § 48e BR-WO

Binnen **eines Monats** nach der **Konstituierung** der Konzernvertretung sind durch **Klage bei Gericht** die Errichtung der Konzernvertretung sowie der Beschluss über die Zahl der Delegierten und Ersatzdelegierten anfechtbar.

Anfechtungsberechtigte:

- jeder im Konzern errichtete Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuss, Betriebsrat, Konzernvertretung eines Teilkonzerns),
- jedes von der Errichtung betroffene Konzernunternehmen und
- hinsichtlich des Beschlusses nach § 48a Abs. 8 BR-WO auch jede in einem Organ nach Z 1 vertretene wahlwerbende Gruppe.

Anfechtung § 48e BR-WO

Anfechtungsgründe:

- Im Zeitpunkt der Errichtung der Konzernvertretung ist kein Konzern nach § 48a Abs. 1 BR-WO vorgelegen oder
- die Errichtung hat nicht oder nur auf Grund unrichtiger Ermittlung der Zahl der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer die nach § 48a Abs. 2 erforderliche Zustimmung erreicht oder
- die Zahl der jeweiligen Delegierten und Ersatzdelegierten ist unrichtig beschlossen worden.

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein.**